

AALEN UND HEIDENHEIM GESTALTEN DIE DIGITALE ZUKUNFT MIT EINER URBANEN DATENPLATTFORM

## Gemeinsam in die digitale Zukunft

Die Städte Aalen und Heidenheim treiben gemeinsam die Entwicklung einer urbanen Datenplattform (UDP) voran. Mit der kürzlich veröffentlichten Ausschreibung soll ein zentraler Baustein geschaffen werden, um Daten sicher, aber auch überall dort nutzbar zu machen, wo sie gebraucht werden - ohne sie per Hand zu verschieben. Damit soll die Digitalisierung der Verwaltung wirksamer und das tägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger später einfacher werden.

Eine Stadt ist wie ein lebendiger Organismus, der alle wichtigen Daten genau an die Stelle bringt, wo sie gebraucht werden. An vielen Stellen, etwa an Ampeln, Parkplätzen und Straßenschildern, sind bereits heute Sensoren installiert, die Informationen wie Verkehrsichte oder Luftqualität erfassen. Diese unsichtbaren Helfer sind ein erster Schritt, doch die wahre Kraft einer Smart City entfaltet sich, wenn all diese

Daten miteinander vernetzt werden. So kann der Verkehr nicht nur nach aktuellen Verkehrsdaten gesteuert werden, sondern auch auf historische Trends, vergangene Veranstaltungen, Daten des Nahverkehrs und saisonale Besonderheiten zugreifen. Am Ende lassen sich Muster erkennen und Prognosen für kommende Events, wie die Reichsstädter Tage oder Spiele des 1. FC Heidenheim, erstellen, die frühzeitig berücksichtigt werden können und dabei helfen, den besten Weg in die Innenstadt zu nehmen.

Die UDP wird dabei das Herzstück einer smarten digitalen Infrastruktur in Aalen und Heidenheim. Sie ermöglicht es, unterschiedliche Daten aufzunehmen und zusammen nutzbar zu machen. Mit ihr können auch Informationen zu wichtigen Bereichen wie Klima, Grünflächen, Extremwetter oder Freizeitanbieten erfasst und zugänglich gemacht werden. Ziel ist es, den Bürge-



Das Parkleitsystem InKoMo.

Foto: Stadt Aalen

rinnen und Bürgern sowie der Verwaltung zu helfen, bessere Entscheidungen zu treffen, die Lebensqualität zu steigern und städtische Ressourcen nachhaltiger zu nutzen.

Die ersten Konzepte für die Plattform wurden bereits 2023 entwickelt und über ein Jahr hinweg mit den späteren Nutzerinnen und Nutzern verfeinert, um anwendungsfreundliche und pass-

genaue Lösungen zu erarbeiten. Aber genau die komplexe Verknüpfung von Daten und deren mehrfache Nutzbarkeit macht die jetzt veröffentlichte Ausschreibung und die künftige UDP einzigartig. Auch Deshalb ist sie ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu smarten und digitalen Städten.

### INFO

Die Datenplattform wird im Rahmen des bundesweiten Förderprogramms „Modellprojekt Smart City“ realisiert. Die Städte Aalen und Heidenheim erhalten für das Gesamtprojekt bis Ende 2027 eine Förderung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen von insgesamt 15 Millionen Euro.

Mehr Informationen zum Modellprojekt gibt es unter dem Link [www.aalen.de/smartcity](http://www.aalen.de/smartcity)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Hinweis zu öffentlichen Bekanntmachungen:** Seit 1. November 2022 werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aalen auf der Homepage der Stadt unter [www.aalen.de/bekanntmachungen](http://www.aalen.de/bekanntmachungen) durchgeführt. Sondergesetzliche Regelungen sind hiervon ausgenommen und werden weiterhin im Amtsblatt „STADTINFO“ veröffentlicht.

## FF-PV Großkuchener Feld

Bebauungsplan / FNP-Änderung / Auslegungsbeschluss / Satzung über örtliche Bauvorschriften

**Bekanntmachung der Auslegungsbeschlüsse nach § 3 Absatz 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes „FF-PV Großkuchener Feld“ im Planbereich 31, Plan Nr. 31-02 in Aalen-Ebnat vom 03.01.2025 (Büro HPC AG, Harburg / Stadtplanungsamt Aalen / Amt für Vermessung, Liegenschaften und Bauverwaltung Aalen), Begründung mit Umweltbericht vom 03.01.2025 (Büro HPC AG, Harburg) und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 31-02 sowie 89. FNP-Änderung „Großkuchener Feld“ in Aalen-Ebnat**

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die Entwürfe des oben genannten Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften, den Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan mit Schnittzeichnungen vom 03.01.2025, HPC Harburg) sowie die Begründung mit Umweltbericht für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 31-02 gebilligt.

Die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sind Grundlage für die Planfassung für die 1. Veröffentlichung im Internet.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Großkuchener Feld“ in Aalen-Ebnat (89. FNP-Änderung) gebilligt. Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen ist im Parallelverfahren zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Abgrenzung des Änderungsbereichs der 89. FNP-Änderung weichen von den Geltungsbereichen des Aufstellungsbeschlusses (Stand: 19.03.2024) geringfügig ab. Der geänderten Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie des Änderungsbereichs der FNP-Änderung wurden zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich südöstlich

von Aalen-Ebnat, südlich von Diepersbuch und etwa 500 Meter östlich von Niesitz. Es wird begrenzt durch die Hofstelle Diepersbuch im Norden, dem Wirtschaftsweg am Hagenbacher Feld im Nordwesten sowie Waldflächen im Südwesten, Süden und Osten. Das Plangebiet wird von einer 380-kV-Leitung in Nord-Süd-Richtung gequert und grenzt im Süden direkt an die Gemarkung von Heidenheim-Großkuchen an.

Das Plangebiet wird durch folgende Flurstücke begrenzt bzw. folgende Flurstücke werden geschnitten:  
Im Osten: 3675 (Wald)  
Im Süden: 657/2 (Wald, Gemarkung Großkuchen)  
Im Westen: 3676, 3677, 3674/1 (Hagenbacher Feld)  
Im Norden: 3674/2, 3673 (Diepersbuch).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 42,3 ha, davon sind ca. 6,1 ha als Grünflächen ausgewiesen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnr. 3674/3 und eine Teilfläche der Flurstücksnr. 3674/2 der Stadt Aalen, Gemarkung Ebnat. Die Satzung gilt auch für die extern gelegenen Ausgleichsflächen nördlich und nordwestlich des Plangebietes. Es handelt sich dabei um Teileflächen auf den Flurstücksnr. 3625, 3674 und 3737 der Stadt Aalen, Gemarkung Ebnat.

Die Stadt Aalen hat sich 2021 das Ziel gesetzt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Zu einer erfolgreichen Umsetzung der Klimaneutralität ist ein weiterer Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor Ort erforderlich. Aus diesem Grund ist geplant, im Stadtgebiet Aalen mehrere Freiflächen-PV-Anlagen (FF-PV-Anlagen) zur klimaneutralen Stromgewinnung zu errichten. Bisher gibt es im Stadtgebiet vor allem PV-Anlagen im Siedlungsbereich auf Gebäudeböschungen und Fassaden. Damit die Ziele der Klimaneutralität und der Energiewende erreicht werden können, ist es erforderlich, sowohl im Siedlungsbereich als auch ergänzend dazu im Außenbereich weitere PV-Anlagen zu installieren.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebau-

ungsplan „FF-PV Großkuchener Feld“ und den dazu festgesetzten örtlichen Bauvorschriften sollen die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Rechtsgrundlage für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung schaffen.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Planunterlagen zur 89. FNP-Änderungen erfolgt in der Zeit vom 17. März 2025 bis einschließlich 2. Mai 2025 im Internet unter [www.aalen.de/planungsbeteiligung](http://www.aalen.de/planungsbeteiligung) oder unter [www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung](http://www.aalen.de/Entwickeln/Bauen/Bauleitplanung). Die Planunterlagen können dort eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Zeit vom 17. März 2025 bis einschließlich 2. Mai 2025 im Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07361 - 52-1511 oder per E-Mail [stadtplanungen@aaten.de](mailto:stadtplanungen@aaten.de)). Auskünfte werden ebenfalls im Stadtplanungsamt gegeben.

Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs übernimmt die Stadt Aalen keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Zu den Planentwürfen werden zu folgenden Themen wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen ausgelegt:

- Höchstspannungsfreileitung (elektrische Aufladungen, elektromagnetische Felder, Koronageräusche, Eisabwurf, Abschattung)
- geschützte Biotope / Naturdenkmale / Gehölz- und Baumbestand
- Klimaschutz / Klimaanpassung

- Starkregenereignisse / Hochwasser
- Flächenbedarf / Umgang mit Grund und Boden / Alternativenprüfung
- Denkmalschutz / Archäologie
- Geologie
- Regenwasserbewirtschaftung / Grundwasser
- Verkehr
- Lichterminnissen
- Lärm / Schallemissionen
- Abwasser / Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete
- Altlasten / Bodenschutz
- Landwirtschaft
- Tiere und Pflanzen

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und Teil der Auslegung:

### BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT (HPC AG, HARBURG, 03.01.2025):

#### Mensch:

- Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldqualität gering
- visuelle Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbild wird durch Lage, Eingrünung und landschaftliche Einbindung reduziert
- Immissionsbelastungen (z.B. durch Transformatoren) unerheblich
- bau-, anlagen- und betriebsbedingte Emissionen der FF-PV-Anlage möglich
- Verlust von Freiraumstrukturen durch Bebauung
- Auswirkungen auf ortsnahe Erholung
- keine Beeinträchtigung des Wegevernetzes
- bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen unerheblich

#### Pflanzen / Tiere / Biotope:

- Vorbelastung der Wiesen- und Ackerflächen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung
- Verlust von Offenlandbiotopen (insgesamt 3 Reviere der Feldlerche durch Bebauung und Kulissenwirkung betroffen)
- Kompensation innerhalb von geeigneten Ackerflächen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF – Maßnahme)
- Bereicherung der Landschaft durch Biotopstrukturen (Eingrünung und Pflanzgebiete für Hecken)

#### Boden:

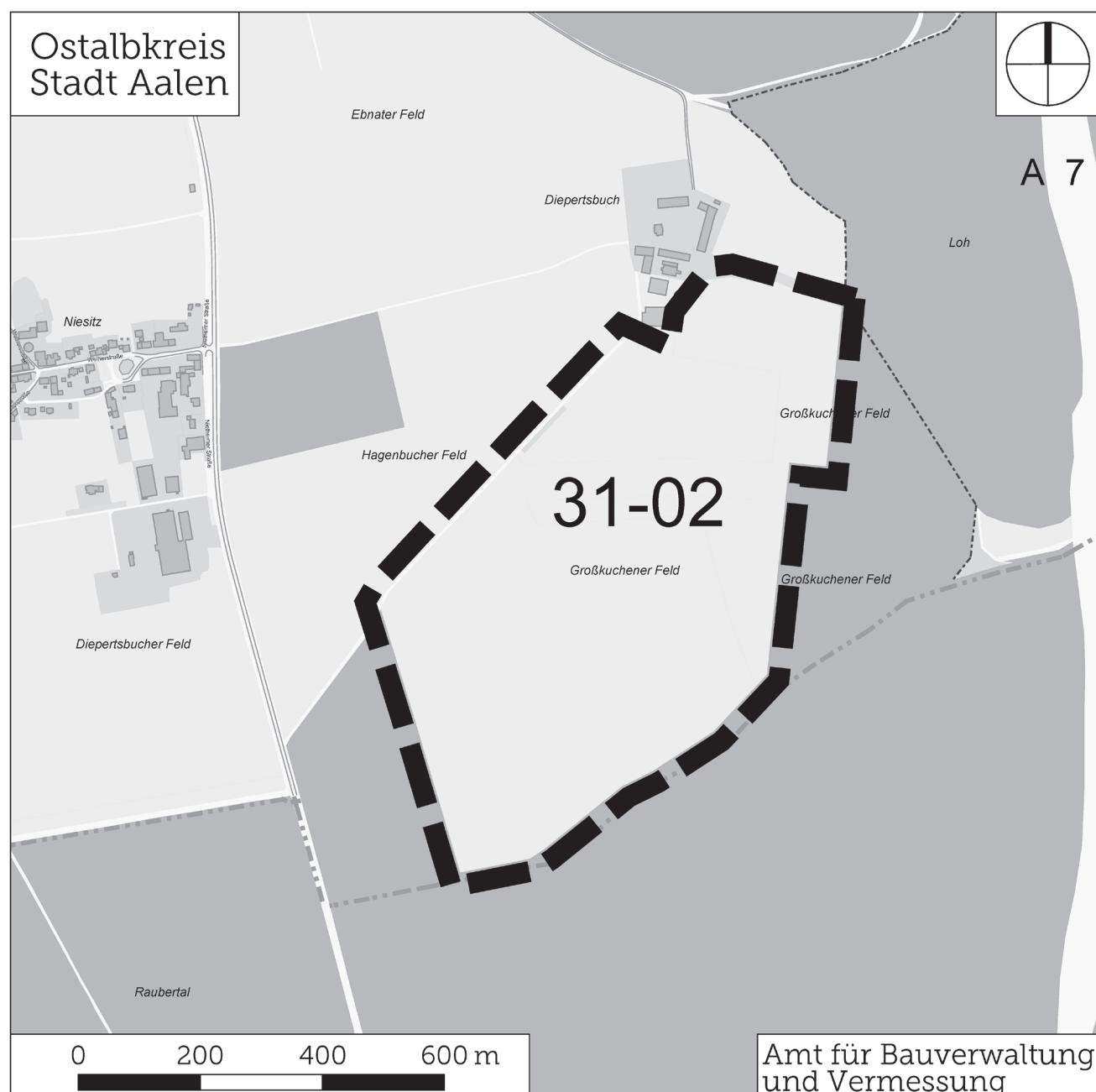
- derzeit intensive landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung mit den damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen durch Strukturschäden, Entwässerung und Erosion
- Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Überbauung, Versiegelung und Bodenumlagerungen möglich

- Eingriffe in das Schutzgut Boden bei der Aufständerung der Solaranlagen durch den Einsatz von Ramm- oder Schraubfundamenten gering
- ökologische Aufwertung durch Aufgabe der intensiven Nutzung und die überwiegend extensive Nutzung der Flächen durch die Planung
- Kompensation erfolgt für negative Auswirkungen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
- Hochwertiger Oberboden (Vorbelagsflur Stufe I) bleibt erhalten und wird durch die bestehende Rückbauverpflichtung wieder für die Landwirtschaft nutzbar
- erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

#### Wasser:

- derzeit intensive landwirtschaftliche Nutzung mit den damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge, Drainagen und Erhöhung der Vorflutleistung
- vollständige Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin großflächig auf der Fläche möglich
- projektbedingte Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu erwarten
- Oberflächengewässer werden nicht tangiert

**Fortsetzung auf Seite 7**


**Fortsetzung von Seite 6**  
**FF-PV Großkuchener Feld**

- Verbesserung der Situation hinsichtlich der Grundwasserqualität durch die Extensivierung der Nutzung auf dem überwiegenden Teil der Flächen
- erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

**Klima / Luft:**

- bislang landwirtschaftliche Nutzung mit hoher klimaökologischer Funktion (Kaltluftbildung) und geringer lufthygienischer Funktion (Filterwirkung der Vegetationsbestände)
- Verbesserung der lufthygienischen Funktion durch Schaffung von dauerhaften Vegetationsstrukturen und dauerhafte Begrünung der Flächen
- erhöhte Wärmeabstrahlung auf versiegelten und mit Modulen überstellten Flächen
- Minderung der klimahygienischen Ausgleichsleistungen der Fläche möglich
- Beschattung und dauerhafte Begrünung schafft ausgleichende Klimawirkungen
- insgesamt keine Beeinträchtigung des Klimapotentials zu erwarten
- erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

**Landschaft (Orts- und Landschaftsbild):**

- vorbelastete Kulturlandschaft, geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Leitungs- bzw. Verkehrsinfrastruktur mit geringer Erlebnisvielfalt
- Planung führt zu weiterer technischer Überformung der zuvor überwiegend freien Landschaft
- negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft möglich
- erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung der Topographie und Landschaft ist unvermeidbar
- Gestaltung der Ränder des Sondergebiets als Grünflächen und Eingrünung als Maßnahme zur Vermindeung dieser Beeinträchtigung

- erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten

**Kultur- und sonstige Sachgüter:**

- negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch das Planungsvorhaben nicht zu erwarten
- bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten

**Wechselwirkungen:**

- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft haben Wechselwirkungen auf das Schutzgut Mensch
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft haben Wechselwirkungen auf das Schutzgut Mensch

**Sonstige:**

- keine

**STELLUNGNAHMEN / ABWÄGUNG:**
**TransnetBW:**

- Hinweis auf Auswirkungen (elektrische Aufladungen, elektromagnetische Felder, Koronageräusche, Eisabwurf, Abschattung) der Höchstspannungsfreileitung, die im Plangebiet verlaufen

**ANO:**

- Entnahme landwirtschaftlicher Produktionsflächen soll vermieden werden
- Hinweis auf Schutz der angrenzenden Biotope / Naturdenkmale
- Umweltbericht / saP / GOP gefordert

**RP Stuttgart – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz:**

- Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung
- Planung leistet wirksamen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz

**RP Stuttgart – Raumordnung:**

- Hinweise auf Prüfpflichten des Bundesraumordnungsplan Hochwasser im Hinblick auf Starkregenereignisse
- Hinweis auf Rückbauverpflichtung der FF-PV-Anlage nach Nutzungsauflage
- Vorhaben befindet sich in einem

Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010

- Hinweis auf Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen nach PS 5.3.2 (Z), LEP 2002 aufgrund Einstufung als Vorbehaltflur I (LEL 2022)
- Vorhaben befindet sich hinsichtlich des Regionalplan 2035 nach dessen jetzigem Entwurfsstand in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.2 (Z)), einem Vorbehaltflur für Bodenschutz (PS 3.2.2.2 (G)) sowie einem Vorbehaltflur für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2 (G))

**RP Stuttgart –**
**Landesamt für Denkmalpflege:**

- Hinweis auf archäologischen Prüffall „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld“, Listen-Nr. 11, innerhalb des Plangebiets

**RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

- Plangebiet befindet sich im Ausstrichbereich der Gesteine der Oberjura-Massenkalk-Formation bzw. des Oberen Massenkalkes, welche teilweise von quartären Lockergesteinen überlagert werden
- mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen
- Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen
- Vorhaben liegt in Wasserschutzzone III
- Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet

**Regionalverband Ostwürttemberg:**

- Vorhaben befindet sich in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010
- Fläche ist nach dem 2. Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 als Vorranggebiet für die Land-

wirtschaft (PS 3.2.3.2 (Z)), als Vorbehalt für Bodenschutz (PS 3.2.2.2 (G)) und als Vorbehalt für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2 (G)) festgelegt.

**Landratsamt Ostalbkreis – Verkehrsinfrastruktur:**

- Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch die Anlage (Blendwirkung, Ablenkung) ist sicherzustellen
- Erschließungsplanung ist darzustellen
- notwendige Sichtfelder sind an der Einmündung der Erschließungsstraße zur Kreisstraße sicherzustellen
- Abwasser und Oberflächenwasser ist innerhalb des Plangebiets zu sammeln und abzuführen

- Säumen ist vorzusehen
- entlang der Waldränder nach Westen, Süden und Osten ist keine Eingrünung erforderlich
- Biotope „Feldhecke zwischen Niesitz und Diepertsbuch“ im Plangebiet ist zu erhalten
- Biotope „Feldgehölz östlich Diepertsbuch“ und die Naturdenkmale „Feldgehölz beim Diepertsbacher Hof“ sowie „Hülbe im Hagenbacher Feld“ außerhalb des Plangebiets dürfen nicht beeinträchtigt werden

**GUTACHTEN:**

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Büro Visual Ökologie, Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann, Esslingen, 18.12.2024)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (planverfahren@aalen.de) oder über das eingerichtete Kontaktformular unter [www.aalen.de/planungsbeteiligung](http://www.aalen.de/planungsbeteiligung) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt Aalen (Marktplatz 30, 73430 Aalen) sowie in den Gemeinden Essingen, Hüttlingen und im Rathaus Ebnat abgegeben werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ergänzender Hinweis zur Flächennutzungsplan-Änderung:  
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Aalen, 10. März 2025  
Bürgermeisteramt Aalen

Steidle  
Erster Bürgermeister

